

# Reglement Praxisausbildung

(vom 21. Juli 2016 mit Anpassungen vom 21. Juli 2020)

## 1. Grundsätze

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

<sup>1</sup> Grundlage für die praktische Ausbildung an der hfg sind die Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 und der Rahmenlehrplan Gemeindeanimation HF vom 22. September 2014.

<sup>2</sup> Die Anerkennung der Praxisausbildungsplätze orientiert sich am Anerkennungsverfahren der Höheren Fachschulen im Sozialbereich (vgl. SPAS, 2005).

### 1.2 Ausbildung

<sup>1</sup> Die praktische Ausbildung im Berufsfeld (Praxisausbildung) der Gemeindeanimation ist integraler Bestandteil des Ausbildungskonzeptes und ist gleichwertig zur Ausbildung in der Schule. Sie muss für jede Promotion als ‚bestanden‘ qualifiziert werden, um das Studium fortzusetzen bzw. erfolgreich abzuschliessen (vgl. Reglement ‚Prüfungen und Promotionen‘ hfg).

<sup>2</sup> Die Ausbildungsinstitutionen übernehmen einen wichtigen Teil der Qualifikation der Gemeindegeminderinnen und Gemeindegeminder in Ausbildung. Voraussetzungen sind die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der hfg und der Ausbildungsinstitutionen und das grundsätzliche Einverständnis mit dem Konzept und den Inhalten der Schule.

<sup>3</sup> Am Ausbildungsprozess sind folgende Personen beteiligt:

- a) Gemeindegeminder/Gemeindegeminderin in Ausbildung (GAiA)
- b) Praxisausbildner/ Praxisausbildnerin der Ausbildungsinstitution (PA)
- c) Praxisausbildungsleitung (PL) (z.B. Ausbildungsverantwortliche der Ausbildungsinstitution)
- d) Praxisbegleiter/ Praxisbegleiterin der Schule (PB)

<sup>4</sup> Für die praktische Ausbildung kommen Einrichtungen in den Praxisfeldern der Gemeindeanimation in Frage, die entsprechende Lernangebote schaffen können. Entscheidend ist, dass die Ausbildungsinstitution im Rahmen ihres Auftrags die im Rahmenlehrplan (RLP) und im Ausbildungskonzept der hfg definierten Arbeitsprozesse (AP) tatsächlich anbietet und die dazu notwendigen Kompetenzen erlernt werden können (vgl. ‚Leitfaden Praxisausbildungskonzept und Arbeitshilfen‘)

<sup>5</sup> Die Praxis ermöglicht den Studierenden einen beruflichen Lernprozess unter Einbezug der spezifischen Realitäten der Ausbildungsinstitution. Folgende Ausbildungsziele werden damit angestrebt:

- a) Anwendung und Erweiterung des im Unterricht erworbenen Wissens und Könnens
- b) Erprobung und Erweiterung beruflicher Kompetenzen
- c) Reflexion der Berufserfahrungen
- d) Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- e) Sozialisation als Berufsperson

<sup>6</sup> Während der gesamten praktischen Tätigkeit steht das Lernen im Vordergrund. Die Ausbildungsziele nehmen Rücksicht auf die wachsende berufliche Kompetenz der Studierenden.

<sup>7</sup> Der Lernprozess wird begleitet und ausgewertet durch fachlich qualifizierte PAs, die in der Regel mit den GAiAs zusammenarbeiten. In speziellen Fällen ist eine delegierte Praxisausbildung möglich (vgl. Kapitel 2.6 ‚Modelle der Praxisausbildung‘)

<sup>8</sup> Grundlage für die Überprüfung der Lernfortschritte und die Qualifizierung der Studierenden ist der Arbeits- und Qualifikationsraster der hfg.

<sup>9</sup> Der zwischen Ausbildungsinstitution und Studierenden abgeschlossene (Arbeits-)Vertrag bildet die rechtliche Grundlage für die praktische Tätigkeit.

<sup>10</sup> Schule, Ausbildungsinstitution und GAiA informieren gegenseitig über wichtige die Ausbildung betreffende Gegebenheiten. Primär ist die/der GAiA für den Informationsfluss zuständig.

## **2. Ausführungsbestimmungen**

Ausgehend von den Grundsätzen für die Praxisausbildung werden folgende Ausführungsbestimmungen festgelegt. In begründeten Fällen kann die Schulleitung auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen genehmigen.

### **2.1 Anstellung der GAiA**

Während der ganzen Ausbildung müssen die Studierenden in einer Ausbildungsinstitution des gemeindegemänerisch relevanten Arbeits- und Praxisfeldes angestellt sein. Sie suchen ihren Praxisplatz in eigener Verantwortung.

### **2.2 Dauer und Umfang der Anstellung**

<sup>1</sup> Die praktische Arbeitszeit in der Ausbildungsinstitution muss im Schnitt der vier Ausbildungsjahre mindestens 50% betragen. Sie soll maximal 70% eines vollen Arbeitspensums nicht überschreiten. Flexible Arbeitszeitmodelle sind je nach Institutionsstruktur möglich.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Ausbildungsinstitution während der Ausbildung ist möglich. Die praktische Arbeit in der Ausbildungsinstitution darf jedoch insgesamt nicht länger als 3 Monate unterbrochen werden. Falls diese Frist überschritten wird, entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang die fehlende Zeit im Anschluss an die Ausbildung nachgeholt werden muss.

### **2.3 Vertrag mit der Ausbildungsinstitution**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis zwischen den Studierenden und der Ausbildungsinstitution muss (vor Ausbildungsbeginn) durch einen schriftlichen (Arbeits-)Vertrag geregelt werden. Der hfg ist eine Kopie des Vertrags einzureichen.

<sup>2</sup> Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses soll nur aus gewichtigen Gründen erfolgen. Bevor die Kündigung ausgesprochen wird, sollte mindestens ein Gespräch zwischen der/dem GAiA, der/die PA, der PL der Ausbildungsinstitution und nach Bedarf zusammen mit der PB der hfg stattfinden.

## 2.4 Anerkennung der Ausbildungsinstitution

<sup>1</sup> Die Ausbildungsinstitution muss von einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation als Praxisausbildungsplatz anerkannt sein. Über die Anerkennung eines Praxisortes entscheidet die hfg aufgrund des Anerkennungsverfahrens. Grundlage dazu ist das Ausbildungskonzept, welches vor Ausbildungsbeginn durch die hfg anerkannt werden muss (vgl. Leitfaden 'Praxisausbildung und Arbeitshilfen').

<sup>2</sup> Die Anerkennung ist 5 Jahre gültig.

## 2.5 Anerkennung der Praxisausbildenden PA

Die PA muss über eine Anerkennung als Praxisausbilder/in für eine Höhere Fachschule im Sozialbereich verfügen. Die entsprechenden Unterlagen müssen der hfg mit der Anmeldung der Ausbildungsinstitution zur Prüfung eingereicht werden (vgl. Merkblatt 'Anerkennung PA'). Die hfg entscheidet über die Anerkennung bzw. über Auflagen gemäss den Bestimmungen des Rahmenlehrplans (vgl. RLP, 2014, S. 23).

## 2.6 Modelle der Praxisausbildung (intern / extern)

<sup>1</sup> Vorzugsweise wird die PA durch die Ausbildungsinstitution gestellt.

<sup>2</sup> Wo dies nicht der Fall ist bzw. die PA-Anerkennung bei Mitarbeitenden fehlt, muss eine anerkannte externe PA beigezogen werden. Die hfg führt eine Liste mit möglichen externen PAs. Die Finanzierung ist Sache der Ausbildungsinstitution. Die Person, welche die GAiA in der täglichen Arbeit begleitet, ist im Qualifikationsverfahren entsprechend einzubeziehen.

## 2.7 Aufgaben der Ausbildungsinstitution bzw. Praxisausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildungsinstitution sorgt für eine qualifizierte Anleitung.

<sup>2</sup> PL und PA tragen zusammen mit den GAiA die Verantwortung für die Gestaltung der Praxisausbildung.

<sup>3</sup> Die PL wird in der Regel von der / vom Ausbildungsverantwortlichen der Institution oder von einem anderen Mitglied der Leitung wahrgenommen.

<sup>4</sup> Die wesentlichen Aufgaben der Ausbildungsinstitution sind:

- a) Hinwirken auf eine kooperative Beziehung zwischen PA und GAiA und Schaffen von Lernsettings (PA-Gespräche, Lernbegleitung während Aktivitäten der GAiAs usw.).
- b) Erstellen des Ausbildungskonzepts für die Praxisausbildung
- c) Orientierung über die grundlegenden Zielsetzungen der Ausbildungsinstitution und die daraus entstehenden Aufgaben der GAiA.
- d) Zusammenarbeit mit der hfg.

<sup>5</sup> Bei einem PA-Wechsel ist die Ausbildungsinstitution zudem um eine möglichst nahtlose Weiterführung der PA-Arbeit bemüht. Dies bedeutet, dass frühzeitig eine neue / ein neuer PA gesucht wird, die / der den Anforderungen der hfg entspricht bzw. muss die Person von der hfg als PA anerkennen lassen.

<sup>6</sup> Grundsätzlich gilt, dass die GAiAs nur während max. 3 Monaten in unbegleiteter Anstellung sein dürfen.

<sup>7</sup> Die wesentlichen Aufgaben der/des Praxisausbilder/in sind:

- a) Aufzeigen von Lernmöglichkeiten; individuelle Lernzielformulierung für die Praxisausbildung; Evaluation und Neuformulierung von Lernzielen

- b) Theorie-/Praxisintegration; Reflexion über den Ausbildungsstand in Theorie und Praxis.
- c) Hilfe zum vertieften Beobachten und Verstehen der Adressatenschaft und der beteiligten Gruppen (Situationsanalysen)
- d) Hilfestellung bei Berichterstattungen und Dokumentation
- e) Förderung des kontinuierlichen und bewussten Hineinwachsens in die Berufsrolle unter spezifischer Berücksichtigung der Rolle als Lernende.
- f) Zusammenarbeit mit der hfg.

## 2.8 Umfang der Praxisausbildung

<sup>1</sup> Der Aufwand für die konkrete Praxisausbildung (Sitzungen, Vor- und Nachbereitungen etc.) umfasst jährlich ca. 30- 40 Stunden resp. rund 120- 160 Stunden während der gesamten Ausbildungszeit.

<sup>2</sup> Die Praxisausbildung beginnt formal mit dem Start der Ausbildung und endet mit der Praxisqualifikation im Abschlussjahr.

<sup>3</sup> In der Regel findet alle 2 Wochen ein ca. 1-stündiges Gespräch zwischen PA und GAiA statt.

<sup>4</sup> Die Inhalte der Praxisausbildung orientieren sich am Kompetenzprofil, welches im Arbeits- und Qualifikationsraster aufgeführt ist.

<sup>5</sup> Über die Praxisausbildung wird ein internes Protokoll geführt.

<sup>6</sup> Im Falle einer extern-delegierten PA wird pro Monat ein 2-3-stündiges Gespräch erwartet. Zudem werden folgende Punkte verpflichtend erwartet:

- a) Die externe PA ist mindestens zwei Mal im Jahr an einer gemeinsamen Besprechung zwischen GAiA und der Person, welche mit dieser zusammenarbeitet, anwesend.
- b) Die externe PA besucht mindestens einmal pro Ausbildungsjahr eine Aktivität mit der Zielgruppe, um das Handeln und Wirken der GAiA in der Praxis zu erleben.
- c) Die Kompetenzentwicklung der GAiA wird ergänzend von der oben erwähnten Person beurteilt, welche direkt mit den GAiA zusammenarbeitet. Diese muss mindestens im Rahmen der Zwischen- und Schlussqualifikation ins Qualifikationsverfahren einbezogen werden.

## 9 Aufgaben der Gemeindeganimatorin/ des Gemeindeganimatorin Ausbildung

<sup>1</sup> Die GAiA stimmen grundsätzlich dem Konzept der Ausbildungsinstitution und den Ausbildungsrichtlinien der hfg zu. Sie orientieren sich für das persönliche Lernen am Kompetenzprofil der hfg und leiten daraus persönliche Lernziele ab. Die hfg geht von mindestens sechs Lernzielen aus, die in einem Ausbildungsjahr bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die schriftlich formulierten Lernziele müssen folgende Punkte enthalten:

- a) konkrete Lernsituation(en),
- b) Motivation diese zu bearbeiten,
- c) ausformuliertes Ziel dazu,
- d) Mittel zur Lernzielerreichung,
- e) Überprüfungskriterien.

<sup>3</sup> Alle Lernziele (erledigte und unerledigte) sind nach Absprache mit der PA jeweils eine Woche vor dem Praxisgespräch der PB zuzusenden. Die Lernzeile dienen primär der

Lernentwicklung in der Praxis und sind Grundlage für die Praxisausbildung. Das Erreichen dieser Ziele wird nicht explizit, jedoch im Rahmen der Praxisqualifikation durch die PA qualifiziert.

<sup>4</sup> Die/der GAiA protokolliert die Praxisgespräche (vgl. Pkt. 2.11) und sendet diese den Beteiligten zur Genehmigung zu.

<sup>5</sup> Im Verlauf der Ausbildung sind zudem Arbeitsaufträge aus dem Fachunterricht in der Praxis zu erfüllen (z.B. Beobachtungsauftrag, Gestaltungsprojekt usw.). Die Umsetzung ist durch die Ausbildungsinstitution zu ermöglichen.

## 2.10 Aufgaben der Praxisbegleitung der hfg

Die PB der hfg sind für einen regelmässigen Kontakt mit der Ausbildungsinstitution besorgt. Diesem Zwecke dienen die periodisch stattfindenden Standortgespräche zwischen GAiA, PA und PB (vgl. unten).

## 2.11 Praxisgespräche (Standort- und Qualifikationsgespräche)

<sup>1</sup> Während der Ausbildungszeit finden mindestens drei Gespräche zwischen GAiA, PA und PB statt:

Ausbildungsjahr	Gespräch	Ort/Beteiligte	Zeitpunkt
Grundstudium (GS)	<b>Erstgespräch</b> (Kennenlernen der Ausbildungsinstitution, Lernziele und Zusammenarbeit)	In der Institution GAiA, PA, PL und PB	Oktober bis Dezember
<i>Grundstudium (GS)</i>	<i>Bei Bedarf: Gespräch zur Qualifikation</i>	<i>hfg oder virtuell GAiA, PA, PB</i>	<i>Mai bis Juni</i>
Hauptstudium 1 (HS 1)	<b>Erstgespräch GAiAs im verkürzten Studium</b> (Kennenlernen der Ausbildungsinstitution, Lernziele und Zusammenarbeit)	In der Institution GAiA, PA, PL und PB	Oktober bis Dezember
	<b>Standortgespräch übrige GAiAs</b> (Lernziele, Lernentwicklung und Zusammenarbeit)	In der Institution oder virtuell GAiA, PA, PB	Dezember bis März
Hauptstudium 1 (HS 1)	<i>Empfehlung: Standortgespräch PA und GAiA (Auswertung Lernentwicklung HS 1 und Lernfelder HS 2)</i>	<i>In der Institution GAiA und PA</i>	<i>Juni</i>
Hauptstudium 2 (HS 2)	<b>Qualifikationsgespräch</b>	hfg oder virtuell GAiA, PA, PB	April bis Mai
Abschlussjahr (AJ)	<b>Abschlussgespräch zur Schlussqualifikation</b>	In der Regel in der Institution GAiA, PA, PL und PB	April bis Mai

<sup>2</sup> Alle Beteiligten haben ein Anrecht bei Bedarf zusätzliche Gespräche zu verlangen, z.B. bei Konflikten, drohendem Abbruch der Praxisausbildung, Praxisplatzwechsel.

## 2.12 Supervision

<sup>1</sup> Während des Grundstudiums sind 6 x 3 Stunden Supervision zu absolvieren. Im Hauptstudium 2 sind im Verlauf der Projektarbeit 4 x 3 Stunden zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Supervisionssitzungen finden ausserhalb der regulären Schulzeit statt und werden durch die Supervisionsgruppe in Absprache mit der Ausbildungsinstitution vereinbart.

<sup>3</sup> Die Ausbildungssupervision hat im Grundstudium bewertenden Charakter und wird in die Promotion einbezogen. Einzelheiten bestimmt das Reglement 'Ausbildungssupervision'.

### **2.13 Praxisqualifikation**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsinstitution nimmt anhand des Qualifikationsrasters der hfg eine ausführliche Beurteilung der GAiA vor und stellt Antrag auf 'bestanden' oder 'nicht bestanden'.

<sup>2</sup> Der Qualifikationsraster muss bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Promotionskonferenz (der Termin wird zu Beginn des Ausbildungsjahres mitgeteilt) unterzeichnet der hfg vorliegen.

<sup>3</sup> Die Praxisqualifikationen fliessen mit entsprechendem Gewicht in die Promotionen ein. Näheres regelt das Reglement 'Prüfungen und Promotionen'.